

BVGer E-3159/2025 vom 24. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3159_2025

FR: TAF E-3159/2025 du 24 juillet 2025

IT: TAF E-3159/2025 del 24 luglio 2025

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM im Sinne von Art. 5 VwVG. Dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und auch vorliegend endgültig; eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und mit der Beschwerdeverbesserung auch formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Der Prozessgegenstand beschränkt sich vorliegend auf die Dispositivziffern 1 bis 3 der angefochtenen Verfügung (Flüchtlingseigenschaft, Asyl und Wegweisung).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E-3159/2025 Seite 5

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das SEM begründet die angefochtene Verfügung im Wesentlichen damit, dass zwischen der Mitnahme der Beschwerdeführerin vor acht Jahren und ihrer Ausreise angesichts der langen Zeitspanne kein Kausalzusammenhang vorliege. Über die Vergewaltigung wisse einzig ihre Schwiegermutter Bescheid, die ihr geholfen habe. Auch die Probleme mit ihrer Familie im Jahre 2008 seien nicht mehr aktuell. Hinsichtlich des Einwands der Rechtsvertretung im Rahmen der Stellungnahme zum Entscheidentwurf hält es fest, dass sich die im Grundsatzurteil BVGE 2014/27 genannten Risikofaktoren auf intern vertriebene Personen bezögen, die infolge bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen, nicht jedoch wegen Uneinigkeiten mit der Familie vertrieben worden seien. Ausserdem gehöre sie einem Mehrheitenclan an und habe nach wie vor in dessen Gebiet gelebt.

E. 6.2

Dagegen wendet die Beschwerdeführerin ein, nicht der Zeitpunkt des letzten Übergriffs sei ausschlaggebend, sondern ob die betroffene Person auch heute noch in begründeter Weise Furcht habe, erneut ernsthaften Nachteilen ausgesetzt zu werden. Dass sie versteckt gelebt habe, sei im Übrigen ein Indiz für das Vorliegen einer anhaltenden Bedrohungslage. Es seien die in BVGE 2014/27 festgehaltenen Risikofaktoren zu beachten, da die Beschwerdeführerin von ihrer Familie verstossen worden sei und als

E-3159/2025 Seite 6 Nomadin gelebt habe, sodass sie faktisch als intern Vertriebene zu gelten habe. Sie gehöre zwar einem Mehrheitsclan an, indessen sei ihr aufgrund ihrer Verstossung der Zugang zu dessen Schutz verwehrt. Ebenso wenig könne sie Schutz von ihrem Ehemann erwarten, welcher keinem Clan angehöre und untergetaucht sei. Es fehle sowohl an staatlichem Schutz als auch an einer internen Schutzalternative. Zusätzlich sei sie in Somalia Opfer einer Infibulation geworden und bei einer Rückkehr bestehe die Gefahr einer Refibulation.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin begründet ihren Eventualantrag auf Rückweisung damit, dass die Vorinstanz den Untersuchungsgrundsatz verletzt habe, indem sie es unterlassen habe,

Abklärungen zu den in BVGE 2014/27 genannten Risikofaktoren zu tätigen. Ihre Genitalverstümmelung sei im Verfahren kaum thematisiert und ebenso wenig in der angefochtenen Verfügung gewürdigt worden. Anlässlich ihrer Anhörung sei einzig eine Frage zu ihrer Beschneidung gestellt worden und Nachfragen betreffend die Gefahr einer allfälligen Refibulation seien unterblieben, ganz zu schweigen von der Durchführung einer medizinischen Untersuchung. Schliesslich sei sie auch nicht danach gefragt worden, was sie bei einer Rückkehr nach Somalia zu befürchten habe. Die Beschwerdeführerin erhebt damit formelle Rügen, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 7.2

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- respektive des Asylverfahrens (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungs- verfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E-3159/2025 Seite 7 Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Im Asylverfahren sind die Anforderungen an die Begründungsdichte regelmässig hoch, wiegen die rechtlich geschützten Interessen der Betroffenen doch allgemein schwer (vgl. PATRICK SUTTER, in: Kommentar VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 32 VwVG, Rz. 3). Die Behörde kann sich in ihrer Argumentation zwar auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken; sie darf aber nur diejenigen Argumente stillschweigend übergehen, die für den Entscheid erkennbar unbehelflich sind. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1; BVGE 2007/21 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.3

Weibliche Genitalverstümmelung ist eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt, die sowohl psychisches als auch physisches Leiden zur Folge hat und einer asylrelevanten Verfolgung gleichkommt (vgl. ausführlich dazu Urteil des BVGer E-3512/2019 vom 27. Juli 2020 E. 8.2.4). So- dann ist im Somalia-Kontext gemäss der einschlägigen Praxis des Bundesverwaltungsgerichts einer Vielzahl an (frauenspezifischen) Faktoren Rechnung zu tragen, welche allenfalls Asylrelevanz entfalten können. Das Gericht hat sich in BVGE 2014/27 ausführlich dazu geäußert und festgestellt, dass für alleinstehende Frauen und Mädchen in Somalia, welche nicht unter dem Schutz eines männlichen Familienmitglieds stehen, ein hohes Risiko besteht, Opfer gezielter geschlechtsspezifischer Verfolgung zu werden (vgl. ebd. E. 5.4). Speziell gefährdet sind Frauen und Mädchen, wenn sie intern

vertrieben worden sind oder einem Minderheitenclan an- gehören. Die somalischen Behörden können diese Frauen nicht schützen. Ein gewisser Schutz kann einzig von den Clan-Strukturen oder von der ei- genen Kernfamilie ausgehen, was Frauen aus Minderheitenclans und Al- leinstehende ohne männliche Familienangehörige besonders verletzlich macht. Als zusätzlich erschwerenden Faktor erachtete das Gericht im ge- nannten Fall den Umstand, dass die Beschwerdeführerin als Kind in der schwerstmöglichen Form an den Genitalien beschnitten worden war (vgl. ebd. E. 5.2-5.6).

E. 7.4.1

Zu Recht wendet die Beschwerdeführerin ein, dass das SEM die von ihr anlässlich ihrer Anhörung vorgebrachte Beschneidung in der angefoch- tenen Verfügung an keiner Stelle erwähnt. Nachdem sie auf die Frage nach

E-3159/2025 Seite 8 allfälligen Leiden im Intimbereich angegeben hatte «...die Beschneidung ist sehr lange her. Danach habe ich geheiratet, Kinder bekommen. Am An- fang war es schmerzhaft, aber jetzt nicht mehr.» (A16 F85) und das SEM hinsichtlich einer Genitalverstümmelung keine weiteren Abklärungen getä- tigt hat, ist davon auszugehen, dass es an deren Vorliegen keine Zweifel hegt. Vor dem Hintergrund des vorstehend Gesagten (E. 7.3) wäre es des- halb gehalten gewesen, in der angefochtenen Verfügung darzulegen, in- wiefern die Beschneidung auch keine Furcht vor Verfolgung zu begründen vermag, insbesondere aufgrund einer allfällig drohenden Refibulation. So- fern es hingegen die Beschneidung der Beschwerdeführerin bezweifelt, hätten sich vor Erlass der angefochtenen Verfügung Abklärungen aufge- drängt. Obschon die zugewiesene Rechtsvertretung das SEM im Rahmen ihres Antrags auf Durchführung der Anhörung durch Angehörige des glei- chen Geschlechts über die Möglichkeit des Vorhandenseins einer solchen Beschneidung informiert und mitgeteilt hatte, dass eine Abklärung bislang nicht habe stattfinden können, hat das SEM nichts unternommen, um den Sachverhalt in dieser Hinsicht festzustellen. So stellte die zuständige Sach- bearbeiterin an der Anhörung diesbezüglich keine konkreten Fragen und sah sie sich auch nach Erwähnung der Beschneidung zu keinen Nachfra- gen veranlasst. Sodann unterliess es das SEM, die Beschwerdeführerin aufzufordern, einen ärztlichen Bericht einzureichen oder eine ärztliche Un- tersuchung anzuordnen.

E. 7.4.2

Wie die Beschwerdeführerin ebenfalls zutreffend einwendet, hat es das SEM trotz Vorliegens aktenkundiger Hinweise unterlassen, in Anwen- dung der Rechtsprechung gemäss BVGE 2014/27 zu prüfen, ob sie die genannten Risikofaktoren erfüllt, sodass sie bei einer Rückkehr nach So- malia begründete Furcht hat, einer (erneuten) geschlechtsspezifischen Verfolgung ausgesetzt zu werden. Dabei muss der Risikofaktor der inter- nen Vertreibung nicht kumulativ zu den anderen Faktoren erfüllt sein, um eine besondere Verletzlichkeit zu bejahen (Urteil des BVGer D-4936/2019 vom 27. Juli 2020 E. 5.3 m.w.H.). Nachdem die Beschwerdeführerin mit ih- ren Vorbringen, sie sei nach der Heirat eines aus einer unehelichen Ver- bindung stammenden Mannes von ihrer Familie verstossen worden, sei nach dessen Untertauchen von Angehörigen der Al-Shabab vergewaltigt worden und habe fortan an verschiedenen Orten zusammen mit ihrer Schwiegermutter gelebt, mehrere Risikofaktoren – insbesondere auch das Fehlen (erwachsener) männlicher Familienangehöriger – genannt hat, wäre das SEM gehalten gewesen, sich in der angefochtenen Verfügung mit diesen respektive mit sämtlichen

Risikofaktoren auseinanderzusetzen.

E-3159/2025 Seite 9

E. 7.4.3

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das SEM sowohl den Untersuchungsgrundsatz als auch die Begründungspflicht verletzt hat, indem es in der angefochtenen Verfügung die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Beschneidung unberücksichtigt liess und versäumte, die im Urteil BVGE 2014/27 genannten Risikofaktoren hinreichend zu prüfen respektive deren Vorliegen angemessen abzuklären.

E. 7.5

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine reformatorische Entscheidung setzt voraus, dass die Sache entscheidreif ist; dazu muss insbesondere der rechtserhebliche Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt worden sein. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch das Gericht selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Es kann und soll aber die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht gleichsam an Stelle der verfügenden Verwaltungsbehörde erheben, zumal die Partei bei einem solchen Vorgehen eine Instanz verlieren würde. Vorliegend fällt offensichtlich weder eine Herstellung der Entscheidungsreife durch das Gericht noch eine Heilung der Verfahrensmängel in Betracht. Die angefochtene Verfügung leidet an schwerwiegenden Mängeln und ist aufzuheben. Die Sache ist zur Abklärung und Feststellung des richtigen und vollständigen Sachverhalts (insbesondere hinsichtlich der geltend gemachten Beschneidung der Beschwerdeführerin sowie der Inanspruchnahme von Schutz durch männliche Familienmitglieder oder Clan-Strukturen) und zu neuer Entscheidung unter Berücksichtigung der Risikofaktoren gemäss BVGE 2014/27 an die Vorinstanz zurückzuweisen. Mit Blick auf ihre Mitwirkungspflicht im Asylverfahren (Art. 8 AsylG) obliegt es der Beschwerdeführerin, im Rahmen des wiederaufzunehmenden Verfahrens allfällige Beweismittel einzureichen.

E. 7.6

Angesichts dieses Verfahrensausgangs erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit weiteren Vorbringen in der Beschwerde; diese bildet integralen Bestandteil des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens und wird vom SEM mitzuberücksichtigen sein.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung vom 24. April 2025 in den Dispositivziffern 1-3

E-3159/2025 Seite 10 aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das von der Beschwerdeführerin gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung unter Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich als

gegenstandslos.

E. 10

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung auszu- richten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechts- vertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3159/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.